

Gesetz über Fahrlizenzen der - Selbstverwaltung Lepus -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der - Selbstverwaltung Lepus - der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erweitert oder geändert werden durch:

- a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
- b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der - Selbstverwaltung Lepus -
- c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
- d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
- e) Änderung der Verfassung

, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

§ 2 Ausführung

- (1) Die Gestaltung der Fahrlizenzen erfolgt nach den Mustern der Anlage 1 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Die Fahrlizenz wird in Scheckkartenform als Ersatz für einen bestehenden, gültigen Führerschein der NGO (NRO) BRD ausgegeben. Der Führerschein der NGO BRD ist nach Erhalt der Fahrlizenz der - Selbstverwaltung Lepus - an die NGO BRD unbeschädigt zurück zu geben. Besitzer eines Führerscheines der DDR sowie des deutschen Reiches können ebenfalls eine Fahrlizenz der Selbstverwaltung Lepus erhalten, der Führerschein muß in diesem Fall nicht zurück gegeben werden. Zur Herstellung der Fahrlizenz der - Selbstverwaltung Lepus - werden ein aktuelles Paßbild sowie eine aktuelle Unterschrift in digitaler Form an die ausstellende Behörde übergeben. Das verwendete Paßbild und die digitale Unterschrift werden zur internen Verwendung von der ausstellenden Behörde gespeichert. Der Datenschutz wird gewährleistet.
- (3) Eine gültige Fahrlizenz muß mit der Unterschrift des Inhabers versehen, und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein. Zeichen wie Paraphen gelten nicht als Unterschrift.
- (4) Alle Fahrlizenzen der - Selbstverwaltung Lepus - dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten.

§ 3 Ausführende Organe

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß bei Haase, Robert, welcher bis dahin das Ausweis- und Lizenzamt inne hat.

§ 4 Fälschung

Es ist untersagt Fahrlicenzen zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

§ 5 Einsatz

Für die Fahrlicenz gilt beim Führen von Fahrzeugen, Ausnahmen stellen Fahrräder und andere nichtmotorisierte Fahrzeuge dar, eine Mitführpflicht.

§ 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes ausgegebenen vorläufigen Fahrlicenzen müssen innerhalb eines Kalendermonats gegen endgültige Fahrlicenzen ausgetauscht werden. Die Vernichtung der vorläufigen Fahrlicenzen übernimmt einzig Haase, Robert.
- (2) Dieses Gesetz wird mit der öffentlichen Proklamation der - Selbstverwaltung Lepus - in Kraft gesetzt.
- (3) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Dresden, den 27. September 2012




Haase, Robert
Als Menschen
Als natürliche Person
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Lepus -







Anlage 1 zum Gesetz über Fahrlicenzen der - Selbstverwaltung Lepus -
Stand 27. September 2012

Vorderseite der Fahrlicenz

 Fahrlicenz Selbstverwaltung Lepus	I) Mustermann II) Kay III) 12.01.1978 in Musterort IV) 01.02.2012 V) Ausweis- u. Lizenzamt VI) SVL2012SA197801120001
	VIII) α β χ δ ε VII) Unterschrift
Die Beschlagnehmung dieser Fahrlicenz hat privat- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge.	

Rückseite der Fahrlicenz

VIII)	IX	X	XI
α 	xx.xx.xxxx	Krankenfahrstühle, Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkraftmäder, Zug- und Arbeitsmaschinen mit einer Bauart bestimmtem Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h	---
β 	xx.xx.xxxx	Kraftmäder aller Bauart	Probezeit bis 11.12.2001
χ 	xx.xx.xxxx	alle Kraftfahrzeuge, die zu keiner anderen Fahrzeugklasse gehören	---
δ 	---	Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse größer 7,5 t	---
ε 	---	Personenbeförderungsfahrzeuge	---

I) Familienname	VII) Unterschrift
II) Vorname	VIII) Fahrlicenzklassen
III) Geburtstag und -ort	IX) erteilt am
IV) Ausstelldatum	X) Beschreibung
V) Aussteller	XI) Bemerkung
VI) Lizenznummer	